



DIE FOHLEN



Deutscher Meister
1970 • 1971 • 1975 • 1976 • 1977



Deutscher Pokalsieger
1960 • 1973 • 1995



UEFA-Pokalsieger
1975 • 1979

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN DER BORUSSIA VfL 1900 MÖNCHENGLADBACH GMBH FÜR DIE VERMIETUNG VON VERANSTALTUNGSRÄUMEN IM BORUSSIA-PARK

A) Geltungsbereich der Geschäftsbedingungen

I]

Diese Geschäftsbedingungen gelten für Verträge über die mietweise Überlassung von Veranstaltungsräumen im BORUSSIA-PARK sowie für alle damit verbundenen weiteren Leistungen und Lieferungen der Borussia VfL 1900 Mönchengladbach GmbH (im folgenden kurz Borussia).

II]

Geschäftsbedingungen des Vertragsnehmers finden nur Anwendung, wenn dies ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde.

B) Vertragsabschluss und Vertragsinhalt

I]

Angebote der Borussia sind stets freibleibend. Der Vertrag kommt durch die Annahme von Borussia zustande. Borussia steht es frei, die Buchung schriftlich zu bestätigen.

II]

Die Unter- und Weitervermietung der überlassenen Veranstaltungsräume ist grundsätzlich nicht gestattet und bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung von Borussia.

III]

Zeitungsanzeigen, sonstige Werbemaßnahmen oder Veröffentlichungen, die einen Bezug zu Borussia oder zum BORUSSIA-PARK und / oder die beispielsweise Einladungen zu Vorstellungsgesprächen bzw. Verkaufsveranstaltungen enthalten, bedürfen grundsätzlich der schriftlichen Einwilligung Borussias. Verletzt der Kunde diese Aufklärungspflicht oder erfolgt eine Veröffentlichung ohne eine solche Einwilligung, hat Borussia das Recht, die Veranstaltung abzusagen. In diesem Fall gelten die Ansprüche dieser Geschäftsbedingungen (Zahlung der Miete und der angemessenen Vergütung) entsprechend.

IV]

Für eine Veranstaltung notwendige behördliche Erlaubnisse hat sich der Kunde rechtzeitig auf eigene Kosten zu beschaffen. Die Genehmigungen sind mindestens 10 Werktage vor der Veranstaltung vorzulegen. Eine Versagung oder Rücknahme der Genehmigung berechtigt nicht zum Rücktritt vom Vertrag. Dem Kunden obliegt die Einhaltung öffentlich-rechtlicher Auflagen und sonstiger Vorschriften. Für Veranstaltungen an Dritte zu zahlende Abgaben, insbesondere GEMA-Gebühren, Vergünstigungssteuer usw. hat er unmittelbar an den Gläubiger zu entrichten. Eine Meldung an die GEMA erfolgt unabhängig seitens des Kunden.

V]

Das Einbringen von Speisen und Getränken zu Veranstaltungen ist grundsätzlich nicht gestattet. Ausnahmen bedürfen einer schriftlichen Vereinbarung mit Borussia. In diesen Fällen wird ein Korkgeld zuzüglich eines Bedienungsanteils zur Deckung der Gemeinkosten berechnet.

C) Preise, Zahlung

I]

Der Kunde ist verpflichtet, die für die Veranstaltung sowie weitere von ihm in Anspruch genommenen Leistungen geltenden bzw. vereinbarten Preise zu zahlen. Dies gilt auch für vom Kunden veranlasste Leistungen und Auslagen der Borussia an Dritte. Bei Dienstleistungen nach 24:00 Uhr ist Borussia berechtigt, € 2,00 je Mitarbeiter und angefangene Stunde als Sonderzuschlag zu berechnen.

II]

Die vereinbarten Preise verstehen sich zuzüglich der jeweiligen gesetzlichen Mehrwertsteuer, soweit nicht eine anders lautende Vereinbarung getroffen worden ist. Überschreitet der Zeitraum zwischen Vertragsabschluss und Vertragserfüllung vier Monate und erhöht sich der von Borussia allgemein für derartige Leistungen berechnete Preis oder die gesetzliche Mehrwertsteuer, so kann der vereinbarte Preis angemessen - höchstens jedoch um 10% - angehoben werden.

III]

Die Abrechnung erfolgt in der Währung EURO (EUR / €). Bei ausländischen Zahlungsmitteln gehen die Kursdifferenzen und Bankspesen zu Lasten des zur Zahlung Verpflichteten. Anzahlungen in fremder Währung werden mit dem Tag der Valutierung in Anrechnung gebracht.

IV]

Rechnungen der Borussia sind binnen 10 Tagen ab Zugang zu zahlen. Bei Zahlungsverzug ist Borussia berechtigt, Zinsen in Höhe von 10% p.a. zu berechnen. Dem Kunden bleibt der Nachweis eines niedrigeren, Borussia der eines höheren Schadens vorbehalten.

V]

Borussia ist berechtigt, jederzeit eine angemessene Vorauszahlung zu verlangen. Sofern die Höhe der Vorauszahlungen und Zahlungstermine im Vertrag nicht abweichend schriftlich vereinbart sind, werden folgende Vorauszahlungen für den Veranstaltungsbereich (Raummiete, Speisen- & Getränkeumsatz) bei Aufträgen ab € 5.000,00 Auftragsvolumen (wir erstellen Ihnen gerne eine Kostenaufstellung gemäß der bisherigen Bestellung) vereinbart:

- 10 Prozent Deposit bei Vertragsabschluss als Garantie zuzüglich
- 50 Prozent 90 Kalendertage vor Beginn der Veranstaltung zuzüglich
- 30 Prozent 30 Kalendertage vor Beginn der Veranstaltung zuzüglich
- Rest nach Vorlage der Rechnung innerhalb von 10 Kalendertagen



DIE FOHLEN



Deutscher Meister
1970 • 1971 • 1975 • 1976 • 1977



Deutscher Pokalsieger
1960 • 1973 • 1995



UEFA-Pokalsieger
1975 • 1979

VI]

An allen vom Kunden eingebrachten Sachen ist hinsichtlich sämtlicher Forderungen, die im Zusammenhang mit vorstehendem Auftrag stehen, mit der Einbringung ein Pfandrecht bestellt.

D) Rücktrittsrecht der Borussia

I]

Bis zu 60 Kalendertage vor dem Veranstaltungstermin kann Borussia kostenfrei vom Vertrag zurücktreten. Stornierungen haben schriftlich zu erfolgen.

II]

Wird eine vereinbarte Vorauszahlung auch nach Verstreichen einer von Borussia gesetzten angemessenen Nachfrist nicht geleistet, so ist Borussia zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. In diesem Fall ist der Kunde verpflichtet, Borussia eine Vertragsstrafe in Höhe von € 1.000,00 zu zahlen. Weitergehende Schadensersatzansprüche bleiben hiervon unberührt; auf diese ist die Vertragsstrafe nicht anzurechnen.

III]

Ferner ist Borussia berechtigt, aus sachlich gerechtfertigtem Grund vom Vertrag zurückzutreten, ohne dass dem Kunden ein Anspruch auf Schadensersatz zusteht. Ein sachlich gerechtfertigter Grund liegt insbesondere jedoch nicht abschließend vor, wenn:

- höhere Gewalt oder andere von Borussia nicht zu vertretende Umstände, insbesondere solche außerhalb der Einflussosphäre Borussias (z.B. Spielansetzungen oder Verschiebungen von DFL / DFB / UEFA etc.), die Erfüllung des Vertrages unmöglich machen
- Veranstaltungen unter irreführender oder falscher Angabe wesentlicher Tatsachen z.B. des Kunden oder Zwecks, gebucht worden sind
- Borussia begründeten Anlass zu der Annahme hat, dass die Veranstaltung den reibungslosen Geschäftsbetrieb, die Sicherheit oder das Ansehen der Borussia in der Öffentlichkeit gefährden kann, ohne dass dies dem Herrschafts- oder Organisationsbereich der Borussia zuzurechnen ist.

IV]

Borussia hat den Kunden von der Ausübung des Rücktrittsrechts unverzüglich in Kenntnis zu setzen.

E) Stornierung durch den Kunden

I]

Stornierungen haben schriftlich zu erfolgen.

II]

Im Veranstaltungsbereich gilt für eine Stornierung durch den Kunden folgendes:

- Bis zu 60 Kalendertage vor dem Veranstaltungstermin kann der Kunde kostenfrei vom Vertrag zurücktreten.
- Tritt der Kunde zwischen dem 60. Kalendertag und dem 30. Kalendertag vor dem Veranstaltungstermin zurück, so ist Borussia berechtigt, den vereinbarten Mietpreis in Rechnung zu stellen, sofern eine Weitervermietung nicht mehr möglich ist.
- Tritt der Kunde zwischen dem 30. Kalendertag und dem 14. Kalendertag vor dem Veranstaltungstermin zurück, so ist Borussia berechtigt, den vereinbarten Mietpreis zuzüglich 30% des entgangenen Speisenumsatz in Rechnung zu stellen.
- Bei Rücktritt zwischen dem 14. und dem 7. Kalendertag wird der vereinbarte Mietpreis zuzüglich 50% des entgangenen Speisenumsatz, bei späterem Rücktritt der volle Speisenumsatz berechnet.
- Die Berechnung des Speisenumsatz erfolgt nach der Formel: Speisenpreis x Personenzahl. War noch kein Preis vereinbart, wird das preiswerteste Dinner-Bufferet des jeweils gültigen Veranstaltungsangebotes zu Grunde gelegt. Waren für die Veranstaltung noch keine Raummieten veranschlagt, so gelten die für diesen Zeitraum gültigen Raummietpreise.
- Für Leistungen Dritter, z.B. Technik, die für den Kunden auf dessen Wunsch bestellt wurden, ist die entsprechende Forderung Dritter diesen Ansprüchen hinzuzurechnen.

Dem Kunden bleibt der Nachweis eines niedrigeren, Borussia der eines höheren Schadens vorbehalten.

F) Änderungen der Teilnehmerzahl und der Veranstaltungszeit

I]

Eine Änderung der Teilnehmerzahl um mehr als 5% muss Borussia spätestens 5 Werktage vor Veranstaltungsbeginn schriftlich mitgeteilt und von Borussia entsprechend bestätigt werden. Borussia behält sich vor, bei einer Abweichung nach unten nach der vertraglich vereinbarten Teilnehmerzahl unter Anrechnung etwaiger ersparter Aufwendungen abzurechnen. Im Falle einer Abweichung nach oben wird die tatsächliche Teilnehmerzahl berechnet. Borussia behält sich darüber hinaus das Recht vor, die Erhöhung der Teilnehmerzahl abzulehnen, sofern nicht die erforderlichen Räumlichkeiten zur Verfügung gestellt werden können.



DIE FOHLEN



Deutscher Meister
1970 • 1971 • 1975 • 1976 • 1977



Deutscher Pokalsieger
1960 • 1973 • 1995



UEFA-Pokalsieger
1975 • 1979

II]

Verschieben sich ohne vorherige schriftliche Zustimmung der Borussia die vereinbarten Anfangs- und Endzeiten der Veranstaltung, so kann Borussia zusätzliche Kosten der Leistungsbereitschaft in Rechnung stellen.

G) Technische Einrichtungen und Anschlüsse

I]

Soweit Borussia für den Vertragspartner auf dessen Veranlassung technische oder sonstige Einrichtungen sowie Dienstleistungen von Dritten beschafft, handelt Borussia im Namen, in Vollmacht und für Rechnung des Kunden. Der Kunde haftet für die pflegliche Behandlung und die ordnungsgemäße Rückgabe. Er stellt Borussia von allen Ansprüchen Dritter aus der Beschaffung und Überlassung dieser Einrichtungen frei. Die Beschaffung von Einrichtungen und Dienstleistungen für den Besteller ist für Borussia nur dann verbindlich und zu erledigen, wenn dem ein schriftlicher Auftrag des Kunden zugrunde liegt. Soweit Borussia im Verhältnis zu Dritten Zahlungen zu erbringen hat, ist der Kunde verpflichtet, diese zu erstatten. Derartige Aufwendungen sind mit den im Leistungsvertrag vereinbarten Vergütungen nicht abgegolten.

II]

Bei Installationen von technischen Aufbauten und Anlagen kann Borussia verlangen, dass diese vom TÜV abgenommen werden und dass der Kunde unverzüglich und unaufgefordert das technische Prüfzeugnis vorlegt.

III]

Die Verwendung von eigenen elektrischen Anlagen des Vertragspartners unter Nutzung des Stromnetzes von Borussia bedarf der schriftlichen Zustimmung. Borussia ist berechtigt hierfür eine pauschale Nutzungsgebühr, die ggf. im Leistungsvertrag detailliert beziffert wird, in Rechnung zu stellen. Der Kunde haftet für durch die Verwendung seiner Geräte auftretende Störungen oder Beschädigungen an den technischen Anlagen Borussias, soweit diese nicht in den Verantwortungsbereich von Borussia fallen. Treten Beschädigungen an Sachen Dritter oder gegenüber Dritten auf, so haftet hierfür allein der Kunde und stellt Borussia von Ansprüchen Dritter insoweit frei.

IV]

Der Kunde ist mit Zustimmung von Borussia berechtigt, eigene Telefon-, Telefax-, und Datenübertragungseinrichtungen zu benutzen. Borussia ist berechtigt, hierfür eine Anschlussgebühr zu verlangen.

H) Mitgebrachtes Dekorationsmaterial und sonstige Gegenstände

I]

Grundsätzlich bedarf jegliche Anlieferung von Waren und Gegenständen der vorherigen Absprache mit einem Verantwortlichen der Borussia. Eine Anlieferung durch das Foyer der Geschäftsstelle ist grundsätzlich nicht gestattet. Für eventuelle Schäden haftet der Auftraggeber.

II]

Vom Kunden mitgebrachtes Dekorationsmaterial hat den feuerpolizeilichen Anforderungen zu entsprechen. Borussia kann die Vorlage eines behördlichen Nachweises verlangen. Im Übrigen gilt die Stadionordnung.

III]

Wegen der Gefahr möglicher Beschädigungen ist die Aufstellung und Anbringung von Gegenständen an Wänden untersagt. Entsprechende Plakatständer oder Dekorationswände stellt Borussia bei frühzeitiger Bestellung gegen Berechnung zur Verfügung. Die Anbringung von Dekorationsmaterial o.ä. sowie die Nutzung von Flächen außerhalb der gemieteten Räume z.B. zu Ausstellungszwecken, bedürfen der schriftlichen Einwilligung Borussias und können von der Zahlung einer zusätzlichen Vergütung abhängig gemacht werden.

IV]

Die mitgebrachten Ausstellungs- oder sonstigen Gegenstände sind nach Ende des Aufenthaltes und / oder der Veranstaltung unverzüglich zu entfernen. Kommt der Kunde dieser Verpflichtung nicht nach, darf Borussia nach Fristsetzung verbunden mit dem Hinweis auf die entsprechenden Folgen die Entfernung und Lagerung auf Kosten des Kunden vornehmen. Für verbleibende Gegenstände im Veranstaltungsraum, kann für die Dauer des Verbleibs Raummiete berechnet werden. Dem Kunden bleibt der Nachweis eines niedrigeren, Borussia der eines höheren Schadens vorbehalten. Die erforderliche Entsorgung von zurückgebliebenem Material erfolgt ebenfalls zu Lasten des Kunden. Die vorstehenden Bestimmungen gelten auch für Gegenstände, die von Fremdfirmen gemietet und in die Räume der Borussia gebracht worden sind.

I) Haftung der Borussia

I]

Ein Anspruch auf Schadensersatz besteht nur, wenn Borussia Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit oder grobe Fahrlässigkeit seiner gesetzlichen Vertreter oder leitenden Angestellten sowie Erfüllungsgehilfen oder die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten nachgewiesen wird. Die Haftung für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit bleibt unberührt.

J) Haftung des Kunden

I]

Der Kunde haftet für Schäden am Gebäude und/oder Inventar, die durch ihn selbst, seine Angehörigen oder Gäste, Veranstaltungsteilnehmer bzw. -besucher, Mitarbeiter oder sonstige Dritte aus seinem Verantwortungsbereich verursacht werden, nach den gesetzlichen Bestimmungen. Es obliegt dem Kunden sich ausreichend zu versichern. Borussia ist berechtigt, einen Nachweis über entsprechende Versicherungen zu verlangen.



DIE FOHLEN



Deutscher Meister
1970 • 1971 • 1975 • 1976 • 1977



Deutscher Pokalsieger
1960 • 1973 • 1995



UEFA-Pokalsieger
1975 • 1979

K) Schlussbestimmungen

I]

Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages, einschließlich der Schriftformklausel müssen schriftlich erfolgen. Mündliche Nebenreden sind nicht getroffen.

II]

Schriftliche Mitteilungen an unsere Kunden gelten mit dem dritten Tag nach Aufgabe zur Post als zugegangen, wenn sie von Borussia an die zuletzt bekannte Anschrift versandt worden sind. Bei Übermittlung durch Telefax gilt als Zustellungsbeweis das Sendeprotokoll. Entsprechendes gilt für schriftliche Mitteilungen (Post, Telefax) des Kunden an Borussia. Bei persönlicher Übergabe eines Schriftstücks durch den Kunden liegt nur dann ein wirksamer Zugang vor, wenn das Schriftstück dem für diesen Vertrag zuständigen Mitarbeiter unter Gegenzeichnung ausgehändigt wurde. Außerhalb der Geschäftszeiten ist eine Übergabe an Dritte nicht möglich. Empfangsbedürftige Willenserklärungen gelten nur dann als zugegangen, wenn sie den postalischen Zustellungsvermerk enthalten.

III]

Erfüllungs- und Zahlungsort ist der Sitz Borussias.

IV]

Ausschließlicher Gerichtsstand – auch für Scheck- und Wechselstreitigkeiten – ist Mönchengladbach. Dieses gilt jedoch nur gegenüber Unternehmen, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichem Sondervermögen; im Übrigen kann Borussia sein Recht auch am Sitz des Kunden erwirken.

V]

Es gilt deutsches Recht.

VI]

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Geschäftsbedingungen unwirksam oder nichtig sein, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der ungültigen Bestimmung gilt eine ihr möglichst nahekommende gültige Bestimmung. Gleiches gilt bei Vertragslücken. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Vorschriften.

Mönchengladbach, im August 2005